

Telefon: 0 233-63510
Telefax: 0 233-63517

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III –
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Ost
KVR-III/15

Kiosk am Pariser Platz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01124 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.03.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10612

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 20.09.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 30.03.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung vom 30.03.2023 zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen zum Betrieb des auf öffentlichem Grund am Pariser Platz ansässigen Kiosks so zu gestalten, dass dieser wirtschaftlich rentabel und auch an den Wochenenden betrieben werden kann.

Der Zeitungskiosk am Pariser Platz ist im Eigentum einer Privatperson und wird an Gewerbetreibende verpachtet. Das Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Ost hat rechtlich keine Möglichkeit, in den privatrechtlichen Vertrag zwischen Verpächter und Pächter einzugreifen und die Höhe des Pachtzinses mitzugestalten.

Um den Zeitungskiosk am Pariser Platz auf öffentlichem Verkehrsgrund zu betreiben, ist gem. § 46 Abs. 1 Ziffern 8 und 9 der Straßenverkehrsordnung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die vom Stadtrat beschlossenen „Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München“ (SoNuRL)

ermöglichen lediglich die Genehmigung von sogenannten Zeitungskiosken mit beschränktem sonstigen Warensortiment.

Gemäß der Nebenbestimmungen einer Erlaubnis dürfen daher ausschließlich Presseerzeugnisse, Tabakwaren, Süßwaren, nicht alkoholische Getränke und verpacktes Speiseeis zum Verkauf angeboten werden. Die o.g. Beschränkung des Warensortiments soll dazu dienen, den Charakter als Zeitungskiosk unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Bürger*innen und der wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden in der Umgebung des Pariser Platzes zu wahren. Die o.g. Warenbeschränkung ist für alle auf öffentlichem Grund der Landeshauptstadt München ansässigen Zeitungskioske identisch. Darüber hinaus besteht auf öffentlichem Grund auch nicht unbedingt die Notwendigkeit, andere als die o.g. Waren abzugeben, da zahlreiche Einkaufsläden sowie Gaststätten in der näheren Umgebung hierfür zur Verfügung stehen. Solange der Stadtrat die Sondernutzungsrichtlinien in Bezug auf Kioske auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht anderslautend fasst, besteht keine Möglichkeit, das Warensortiment von Zeitungskiosken auszuweiten.

Für den Betrieb des Kiosks auf öffentlichem Verkehrsgrund werden durch das Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Ost aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Sondernutzungsgebührensatzung Gebühren erhoben. Diese Gebührensatzung ist für das gesamte Stadtgebiet verbindlich und kann nicht individuell für die Betreiber*innen des Zeitungskiosk auf dem Pariser Platz angepasst werden. Darüber hinaus sind die o.g. Sondernutzungsgebühren im Vergleich zu den privaten Mieten von Gewerberäumen im Stadtbezirk Au-Haidhausen wesentlich günstiger. Durch die Beschränkung des Warensortiments soll zudem erreicht werden, dass ein Zeitungskiosk auf öffentlichem Verkehrsgrund keine öffentlich geförderte Konkurrenz für andere Gewerbetreibende darstellt.

Der Betrieb des o.g. Kiosks unterliegt den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten. Aus rechtlicher Sicht ist daher eine Öffnung des o.g. Betriebes außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten nicht möglich.

Die Empfehlung aus der Bürgerversammlung, die Rahmenbedingungen für den Betrieb des Zeitungskiosks am Pariser Platz zu lockern, um den Pächter*innen ein wirtschaftlich rentables Einkommen zu ermöglichen, kann aus den genannten Gründen von behördlicher Seite nicht umgesetzt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01124 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.03.2023 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Kreisverwaltungsreferat – Bezirksinspektion Ost – hat die Empfehlung aus der Bürgerversammlung überprüft. Derzeit besteht rechtlich keine Möglichkeit, die Rahmenbedingungen für den Betrieb des Zeitungskiosks zu lockern, um seinen Betrieb lukrativer zu gestalten. Darüber hinaus hat die o.g. Dienststelle keine Kenntnisse darüber, aus welchen Gründen die Betreiberinnen und Betreiber des Zeitungskiosks diesen in der Vergangenheit tatsächlich aufgegeben haben und die Verkaufsstelle, wie beschrieben, häufig unbewirtschaftet leer steht.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01124 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 30.03.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Spengler

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR- BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR III/15 BI Ost

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - BdR-BW